

aufgezählt, nämlich nur die „impuberes“ u. s. w. und die „religiosi“ u. s. w. (can. 1224). — Fertig! Ist damit nicht schon gesagt: die „uxor“ und die „filii puberes“ haben das Recht, da sie dessen nicht beraubt sind? Wir sind aber dem kirchlichen Gesetzbuch zum Danke verpflichtet, daß es ausdrücklich und positiv noch erklärt (can. 1223, § 2): „Uxor et Filii puberes in hac electione prorsus immunes sunt a maritali vel patria potestate“, damit jeder Zweifel über die mögliche Ausdehnung der diesbezüglichen Gatten- und Elterngewalt ausgeschlossen bleibe, damit der can. 1229, § 2 nicht mißverstanden werden könne, und der entschiedene Wunsch der Kirche in seiner ganzen Wucht zum Ausdruck gelange, daß in dem Punkte Freiheit herrsche voll und ganz.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

V. (Die Verpflichtung der Form bei der Eheschließung.) Herr Müller ist aus einer Mischehe geboren und katholisch getauft. Nach dem Tode seiner Mutter wurde er jedoch protestantisch erzogen und konfirmiert. Später verheiratete er sich mit einem protestantischen Mädchen vor dem protestantischen Religionsdiener. Da die Ehe aber unglücklich war, ließen sich die beiden bürgerlich scheiden. Diese Gelegenheit benützte die katholische Tante des Herrn Müller, um ihn mit einer tiefgläubigen katholischen Dame bekannt zu machen. Ihre Hoffnungen erfüllten sich auch: Müller machte der Dame einen Heiratsantrag; da diese aber erklärte, sie würde nur einen Katholiken heiraten, entschloß sich der Antragsteller unschwer, zur Religion seiner Mutter zurückzukehren. Freudestrahlend kommt die Tante zum Ortsgeistlichen und berichtet ihm über den Erfolg ihrer Bemühungen. Nach einiger Zeit aber kommen dem Geistlichen Bedenken, ob der beabsichtigten Ehe nicht das impedimentum ligaminis entgegenstehe, mit anderen Worten, ob die erste Ehe des Herrn Müller wegen mangelnder Form ungültig sei oder nicht.

Bei Beantwortung dieser Frage muß man vor allem Rücksicht nehmen auf den Zeitpunkt sowie auf den Ort der Eheschließung.¹⁾

Wurde die Ehe vor dem 15. April 1906 geschlossen in einem Gebiete, für das die Konstitution Provida galt, und dauerte der Ehekonsens bis zu diesem Tage fort, so ist die Ehe wenigstens wegen der damals erfolgten Sanation gültig, wenn kein trennendes Ehehindernis ihr entgegenstand. Wurde sie nach diesem Tage in dem betreffenden Gebiete geschlossen, so war sie wegen mangelnder Form nicht ungültig, wenn die übrigen von den kirchlichen Bestimmungen verlangten Voraussetzungen gegeben waren. Dies galt bis zum 19. Mai 1918, an welchem der Cod. jur. can. in Kraft trat.

Wurde die Ehe außerhalb des Geltungsbereiches der Konstitution Provida, aber vor dem 19. April 1908 geschlossen, so ist zu beachten, ob an dem betreffenden Orte das Caput Tametsi galt oder nicht. Galten

¹⁾ Vgl. hierüber auch die Ausführungen in dieser Zeitschrift, Jg. 1926, S. 569.

für einen solchen Ort die Vorschriften des Tridentinums und waren sie nicht aufgehoben durch spätere Erlässe des Apostolischen Stuhles, zum Beispiel die *declaratio Benedictina*, dann ist die daselbst geschlossene Ehe ungültig, andernfalls ist sie gültig.

Eine große Veränderung aber fand an diesen Orten statt durch die Bestimmungen des Dekretes *Ne temere*, das in Kraft trat am 19. April 1908. Von diesem Tage an waren in der ganzen Welt die zwischen Katholiken geschlossenen Ehen gültig. Katholiken aber, die mit Katholiken die Ehe eingingen, mußten sich an die kirchliche Form halten, wenn ihre Ehe gültig sein sollte. Da Müller katholisch getauft war, so wäre seine Ehe demnach an einem solchen Orte ungültig gewesen. Doch ist die Sache nicht so einfach, als sie auf den ersten Blick scheinen könnte. Es war nämlich an das Heilige Offizium die Anfrage gerichtet worden, ob die Ehen von Katholiken, welche von katholischen Eltern oder einem katholischen Ehe teil stammend, zwar in der katholischen Kirche getauft, aber später von Kindheit an akatholisch erzogen wurden, gültig seien, wenn sie ohne die vorgeschriebene Form geschlossen wurden. Auf diese Anfrage hin erfolgte am 15. (16.) März 1911 die Antwort: „*Recurrendum esse in singulis casibus.*“¹⁾ Demnach kann auch die Ehe des Herrn Müller nicht ohneweiters als ungültig bezeichnet werden. Vielmehr muß zuerst unterschieden werden, ob Müller „von Kindheit an“ akatholisch erzogen wurde oder nicht. Dabei ist zu beachten, daß die Kindheit aufhört mit Vollendung des 7. Lebensjahres.²⁾ Wurde also Müller erst nach Vollendung des 7. Lebensjahres akatholisch erzogen, dann war er an die Form gebunden, demnach war seine Ehe ungültig; war er aber schon vorher dem Protestantismus zugeführt worden, dann muß man sich nach Rom wenden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit seiner Ehe zu erlangen.

Der Unterschied, welcher bestand zwischen Orten, an denen die Konstitution *Provida* galt und anderen Orten, hörte auf am 19. Mai 1918 infolge der Bestimmungen des *Cod. jur. can.* Derselbe bestimmt in *can. 1099* unter anderem, daß auf der ganzen Welt die Katholiken, sowohl wenn sie unter sich, als auch wenn sie mit Andersgläubigen heiraten, nur dann eine gültige Ehe schließen können, wenn sie sich an die kirchliche Form halten. Nicht aber sind an die vorgeschriebene Form gebunden Katholiken, wenn sie unter sich die Ehe eingehen, ferner nicht „solche, die von Katholiken abstammen und — obwohl katholisch getauft — von Kindheit an akatholisch oder ohne Religion erzogen wurden, so oft sie eine Ehe mit einem Katholiken eingehen“. Sollte nun Müller die erwähnte Ehe erst nach dem 19. Mai 1918 geschlossen haben, so muß man wiederum unterscheiden, ob er schon vor Vollendung des 7. Lebensjahres protestantisch erzogen wurde oder erst nachher. Wurde er erst nach Vollendung des 7. Lebensjahres protestantisch

¹⁾ Zitiert von Zeitner, Lehrbuch des kath. Ehegesetzes¹, S. 210.

²⁾ *Can. 88*, § 3 und P. T. Schäfer O. M. Cap., Das Ehegesetz^{8/9}, S. 248, Anm. 16.

erzogen, dann ist es klar, daß er an die Form gebunden war, und daß demnach seine erste Ehe ungültig war. Nicht so einfach liegt die Sache, wenn er schon vor dem 7. Lebensjahr protestantisch erzogen wurde. Er stammt ja aus einer Mischehe, seine Mutter war katholisch, sein Vater aber nicht. Kann man nun bei dieser Sachlage sagen, er stamme von Katholiken („ab acatholicis“, im Plural!) ab? Manche Autoren verneinen es wie z. B. Vidal,¹⁾ Schäfer,²⁾ Linneborn.³⁾ Nach diesen Autoren ist also ein solches Kind aus einer Mischehe an die kirchliche Form gebunden, mit anderen Worten: die erste Ehe des Herrn Müller war ungültig.

Man kann nicht leugnen, daß diese Ansicht wegen des Gebrauches des Plurals im Gesetzestext viel für sich hat. Aber trotz dieses Umstandes erhebt sich sofort ein gewichtiges Bedenken. Der Plural findet sich nämlich auch in can. 987, der von Weihesakandidaten sagt: „Mit einem einfachen Hindernis behaftet sind die Söhne von Katholiken, solange die Eltern im Irrtum verharren.“ Trotzdem auch hier der Plural steht („acatholicorum“), genügt es doch nach einer Erklärung der Interpretationskommission zur Inkurrierung des Hindernisses, daß nur ein Ehe teil akatholisch ist.⁴⁾ Wenn demnach von den Bestimmungen dieses Kanons trotz des Plurals auch Kinder aus Mischehen getroffen werden, so scheint es doch nicht ganz ausgeschlossen, daß dasselbe auch in can. 1099 gilt, daß also Kinder aus einer Mischehe an die kirchliche Form nicht gebunden sind, vorausgesetzt, daß auch die übrigen Bedingungen gegeben sind. Leitner geht zum Teil sogar noch weiter. Unter Berufung auf die oben mitgeteilte Antwort des Heiligen Offiziums vom 15. (16.) März 1911 glaubt er nämlich, daß die formlos geschlossenen Ehen von Personen, die katholisch getauft, aber schon von Kindheit an protestantisch erzogen wurden, nicht sicher ungültig seien, wenn diese Personen aus einer Mischehe stammten, ja nicht einmal wenn sie aus einer rein katholischen Ehe stammten, daß man vielmehr wie vor dem Kodex in jedem einzelnen Falle nach Rom rekurrieren müsse.⁵⁾ — Wie Leitner, so könnten aber auch die anderen Autoren zur Verteidigung ihrer entgegengesetzten Ansicht das vor dem Kodex geltende Recht anführen. Unter den Quellen wird bei can. 1099 allerdings nur die declaratio Benedictina und das Dekret Ne temere angegeben. Aber offenbar lagen bei Abfassung des Kanons auch noch andere Gesetzestexte vor. Hier kommt besonders eine am 31. März 1911 erteilte Antwort in Betracht. Es war nämlich angefragt worden, ob Personen an die Form gebunden seien, welche von akatholischen oder ungläubigen Eltern abstammen und katholisch getauft wurden, jedoch von Kindheit an in der Häresie oder im Unglauben oder ohne alle Religion heranwuchsen und eine Ehe

¹⁾ Bernz-Vidal, Jus Matrimoniale n. 552, b.

²⁾ Schäfer, a. a. O., S. 271.

³⁾ Linneborn, Grundriß des Ehegesetzes, S. 381.

⁴⁾ A. A. S. XI (1919), p. 478.

⁵⁾ Leitner, a. a. O., S. 210.

mit einer akatholischen oder ungläubigen Person schließen. Die Antwort hatte gelautet: „Recurrendum esse in singulis casibus.“¹⁾ Mit dieser Antwort darf nicht verwechselt werden jene andere Entscheidung, die wenige Tage vorher (15. [16.] März 1911) gegeben wurde und von der bereits schon oben die Rede war. Während nämlich die zuletzt mitgeteilte Antwort sich auf die Kinder von Katholiken bezieht, handelt die früher erwähnte Entscheidung von Kindern, welche von katholischen Eltern oder von einem katholischen Ehepaar stammen. Wie ein Vergleich mit dem Gesetzestext zeigt, wurde nur die am 31. März erteilte Antwort in den Kodex aufgenommen, zum Teil sogar wörtlich. Sollte nun dieser Umstand nicht ein deutlicher Hinweis darauf sein, daß die Personen, auf die sich die Antwort vom 15. (16.) März 1911 bezieht, von jetzt ab an die Form gebunden seien?

Theoretisch läßt sich demnach in unserer Frage vorerst keine Gewißheit erlangen. Wie ist die Sache aber nun praktisch zu behandeln? Für den Ortsgeistlichen ist alles höchst einfach: nicht er, sondern das Ordinariat ist nämlich für die Ungültigkeitserklärung einer Ehe zuständig (vgl. can. 1964). Also bleibt ihm nichts anderes übrig, als die Sache an das Ordinariat zu berichten. Doch welche Entscheidung wird voraussichtlich das Ordinariat treffen? Leicht könnte jemand versucht sein, unter Berufung auf can. 15 zu sagen: „Lex dubia non obligat“, also kann Herr Müller eine neue Ehe eingehen. Dieser Schluß wäre in unserem Falle grundfalsch. Unter Anwendung von can. 15 müßte nämlich der Schluß viel eher lauten: „Lex dubia non obligat, also war Müller an die Form nicht gebunden; demnach ist seine erste Ehe gültig und folglich kann er keine neue Ehe eingehen.“ Doch ist auch dieser Schluß nicht ganz richtig. Man sieht nämlich unschwer ein, daß durch diese Lösung die Sache für Müller viel ungünstiger würde als irgend ein Autor behauptet. Will man daher den erwähnten Grundsatz anwenden, so muß man sich die verschiedenen Meinungen der Autoren vergegenwärtigen. Einige behaupten: „Leute wie Müller sind an die kirchliche Form bei der Eheschließung gebunden.“ Leitner dagegen sagt: „Ob Leute wie Müller an die Form gebunden sind, ist nicht sicher; man muß vielmehr in jedem einzelnen Fall nach Rom rekurrieren.“ Im Zweifel darf man sich nun für die Ansicht entscheiden, welche Leuten wie Müller die geringere Verpflichtung auferlegt. Dies ist aber zweifellos die Ansicht Leitners, wenn auch in unserem speziellen Falle gerade diese mildere Ansicht für Müller unangenehmere Folgen hat als die strengere Ansicht. In der Praxis wird man daher der Ansicht Leitners folgen und nach Rom rekurrieren.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

VI. (Wie erlangt man bei Mischehen die Gewißheit, daß die Brautleute ihre Versprechen halten werden?) Bekanntlich erwachen aus Mischehen dem Katholizismus besonders in Deutschland die größten

¹⁾ A. A. S. III (1911), p. 163, 164.